

Sie bitten darin um Übersendung der nach § 31 der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) zu veröffentlichenden Daten der Stromverteilnetzbetreiber im Zuständigkeitsbereich der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen. Ausschlussgründe lägen Ihres Erachtens nicht vor.

## II.

Ihr Antrag ist unbegründet, weil schon der Anwendungsbereich der angeführten Rechtsvorschriften nicht eröffnet ist und darüber hinaus der Herausgabe der Daten Ausschlussgründe entgegenstehen.

### 1. Informationsfreiheitsgesetz NRW

Der Anwendungsbereich des IFG NRW ist nicht eröffnet, denn nach § 4 Abs. 2 IFG NRW gehen besondere Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen den Vorschriften dieses Gesetz vor. Die Veröffentlichung von Daten der Netzbetreiber ist in § 31 ARegV besonders geregelt, so dass daneben für die Anwendung des IFG NRW kein Raum bleibt.

Unabhängig davon ist nach § 8 S. 1 IFG NRW ein Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit durch die Übermittlung der Informationen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offenbart würden und dadurch ein wirtschaftlicher Schaden entstehen würde. Die Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen und andere Regulierungsbehörden befinden sich derzeit in gerichtlichen Auseinandersetzungen um die Frage, ob durch § 31 ARegV rechtmäßigerweise die Veröffentlichung der dort genannten Daten der Netzbetreiber angeordnet werden durfte oder ob dem der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen entgegensteht.

Diese Frage ist von den zuständigen Kartellsenaten der Oberlandesgerichte uneinheitlich entschieden worden; eine abschließende Entscheidung wird daher der Bundesgerichtshof treffen müssen. Dort sind mehrere Verfahren – auch der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen – zu diesem Thema anhängig. Der Entscheidung des Bundesgerichtshofs kann nicht durch die Herausgabe der Daten vorgegriffen werden, zumal sie nicht rückholbar wäre.